

Gebührenordnung für Amtshandlungen und Benutzung der evangelisch-reformierten Kirche

1. Die reformierte Kirche Ormalingen steht in der Regel für Feiern zur Verfügung, welche von einer Amtsperson einer Landeskirche, einer Mitgliedskirche des ÖRK oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz geleitet und verantwortet werden. Über die Benützung der Kirche entscheidet die Kirchenpflege.
2. Wir machen Benutzende darauf aufmerksam, dass sie in unserer Kirche zu Gast sind und sich an unsere Ordnung zu halten haben. Diese sieht vor, dass Äusserungen in der Kirche gegenüber dem christlichen Glauben und der reformierten Kirche respektvoll zu halten sind.
3. Für Konzerte, deren Veranstalter nicht die Kirchgemeinde ist, werden Kosten gemäss der Gebührenordnung erhoben.
4. Ortsansässigen Vereinen wird die Kirche kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Arbeitsaufwand der Sigristin wird eine Gebühr in Höhe von CHF 150.-- erhoben.

Gebühren

Benutzung der Kirche	CHF	250.--
Benutzung der Kirche Oktober – März	CHF	300.--
Ortspfarrperson	CHF	400.--
Organist/in	CHF	300.--
Sigristin	CHF	150.--

Nicht-Kirchenmitglieder

Pauschale für Beisetzung am Grab und Abdankung in der Kirche, Sigristin	CHF	1'500.--
Pauschal für Beisetzung am Grab	CHF	500.--

Die Gebühren werden von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und können von der Kirchenpflege jährlich der Teuerung angepasst werden.

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen und Benutzung der Kirche wurde an der Kirchgemeindeversammlung am 01.06.2025 vorgestellt und ist auf unserer Internetseite (<https://www.ref-ormalingen-hemmiken.ch>) unter „Reglemente/ Verordnungen“ einsehbar.